



Satzung der Gemeinde Garrel über die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund der §§10, 44, 55 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren (Abgeordnete) sowie weitere Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde Garrel tätig sind, erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung Entschädigungen. Den Fraktionen und Gruppen werden Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewährt.
- (2) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten
 - a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich **90,00 €** und
 - b) ein Sitzungsgeld je Sitzung von **20,00 €**.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Sitzungsgelder für Fraktions- und Gruppensitzungen werden pauschal für 6 Sitzungen im Jahr gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalles (§ 7), der Erstattung von Kinderbetreuungskosten (§ 8) und der Reisekosten (§ 9).
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr jedoch länger als 3 Monate verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, ruht ab dem Beginn des 4. Monats der Verhinderung der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|-----------------|
| a) an die drei gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister
jeweils | 125,00 € |
| b) an Fraktionsvorsitzende oder Gruppensprecher | |
| - bis 10 Fraktions-/Gruppenmitglieder | 50,00 € |
| - über 10 Fraktions-/Gruppenmitglieder | 100,00 € |
- (2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind gleichzeitig sämtliche Entschädigungen in dieser Funktion abgegolten.
- (3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er oder sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Wenn einer der in Absatz 1 genannten Funktionsträger länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter ab dem Beginn des 4. Monats der Verhinderung des Vertretenen für die restliche Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 4 Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen

Fraktionen und Gruppen erhalten Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 NKomVG und zwar je Fraktions-/Gruppenmitglied monatlich **5,00 €**. Die Verwendung der Zuwendungen ist in einfacher Form nachzuweisen.

§ 5 Ruhens von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde (§ 53 NKomVG).

§ 6 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** je Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme des Verdienstausfalles (§ 7), der Erstattung von Kinderbetreuungskosten (§ 8) und der Reisekosten (§ 9).

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstaufschlag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Garrel entstanden ist, höchstens jedoch **10,00 €** pro Stunde.
- (3) Der Nachweis über den Verdienstaufschlag ist vom Mandatsträger zu erbringen.
- (4) Bei unselbständigen Arbeitnehmern kann vereinbart werden, dass im Falle der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber diesem der Bruttobetrag erstattet wird.
- (5) Selbständige erhalten, wenn im Einzelfall der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaufschlages nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von höchstens **10,00 €** pro Stunde.
- (6) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag kann nur für Zeiten bis 19.00 Uhr werktäglich gezahlt werden.

§ 8

Erstattung von Kinderbetreuungskosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen:
- (2) Die Ratsfrau, der Ratsherr oder das Mitglied von Ausschüssen, das nicht dem Rat angehört, muss in einem Haushalt mit mindestens 1 Kind leben, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein.
- (3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von **5,00 €** je Stunde.

§ 9

Reisekosten

- (1) Fahrten innerhalb der Gemeinde Garrel sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Garrel, die in Ausübung des Mandats bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde notwendig waren und von der/vom Bürgermeister/-in genehmigt worden sind, wird eine

Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt. Bei mehrtätigen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die angemessenen Unterkunftskosten.

- (3) Auf diese Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Erstattungsbeträge anzurechnen.
- (4) Neben den Reisekostenvergütungen werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich **130,00 €**.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich **65,00 €**.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beträgt für

a) den Jugendfeuerwehrwart	50,00 € ,
b) den Sicherheitsbeauftragten	20,00 € ,
c) den Atemschutzgerätewart	20,00 € ,
d) den Gerätewart	65,00 € .

§ 2 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Betrag von **50,00 €** pro Lehrgangstag und je Teilnehmer gezahlt.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr insgesamt erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **6.650,00 €**.
- (6) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 – 5 sind gleichzeitig sämtliche Auslagen und der Verdienstausfall abgegolten.

§ 11

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **180,00 €**.
- (2) Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes und des Verdienstausfalles abgegolten.
- (3) Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Wegstreckenentschädigung nach den

Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt. Bei mehrtätigen Dienstreisen übernimmt die Gemeinde die angemessenen Unterkunftskosten.

§ 12

Aufwandsentschädigungen für die Bezirksvorsteher/-innen

(1) Die Bezirksvorsteher erhalten folgende jährliche Entschädigungen:

a) Grundbetrag	150,00 € ,
b) je landwirtschaftlicher Betrieb des Bezirks	3,00 € ,
c) je Einwohner/-innen des Bezirks	0,05 € .

(2) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz etwaiger Auslagen und des Verdienstausfalles abgegolten. § 2 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des jeweiligen Empfängers.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 3 der Satzung rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garrel über die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.08.2007, außer Kraft.

Garrel, 25.06.2012

Bartels
Bürgermeister

Gemeinde Garrel
Der Bürgermeister
10 – Hauptamt

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Garrel, 03.07.2012

Bartels